

**01.03.24****Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 155. Sitzung am 23. Februar 2024 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses – Drucksache 20/10420 – zu dem

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften**

angenommen.

---

Anrufung des Vermittlungsausschusses durch die Bundesregierung: Drs. 59/24



## **Beschlussempfehlung** **des Vermittlungsausschusses**

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften  
– Drucksachen 20/8094, 20/9767 –**

**Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Stephan Thomae**

**Berichterstellerin im Bundesrat: Ministerpräsident Michael Kretschmer**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 144. Sitzung am 14. Dezember 2023 beschlossene Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 21. Februar 2024

### **Der Vermittlungsausschuss**

**Manuela Schwesig**  
Vorsitzende

**Stephan Thomae**  
Berichtersteller

**Michael Kretschmer**  
Berichtersteller

## Anlage

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Hinblick auf  
die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der  
entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung  
anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften**

1. Die Fußnote zur Überschrift wird wie folgt gefasst:

„\* Die Artikel 1 bis 5 und 9 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1). Die Artikel 1 bis 6 und 9 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist.“
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 27 wird wie folgt geändert:
    - aa) In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.
    - bb) In § 24 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.
    - cc) In § 27 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.
  - b) In Nummer 31 wird in § 32 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 in dem Satzteil vor Nummer 1, Absatz 3, 4 Satz 4, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 und 7 Satz 2 jeweils die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.
3. In Artikel 2 werden in § 20 Absatz 1 und 2 Satz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 jeweils die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 9“ ersetzt.
4. Artikel 8 wird gestrichen.
5. Artikel 9 wird Artikel 8 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Pflichtversicherungsgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

6. Artikel 10 wird Artikel 9 und wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Artikel 2 bis 7 und 9“ durch die Wörter „Die Artikel 2 bis 8“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird gestrichen.